131/82(1)

Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | **Berlin, den 22. Mai 1944** | **11. Ausgabe**

Inhalt:

Wehrmacht-Streifendienst. S. 167. — Ausführungsbestimmungen zum Führerbefehl vom 24. 1. 44 über die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst. S. 169. — Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen. S. 171. — Vorzugsweise Beförderung der Btl.-(Abt.-)Adjutanten und der 1. Ord.-Offz. der Regimentsstäbe bei Bewährung zum Oberleutnant. S. 171. — Betreuung der einsatzversehrten aktiven Offiziere. S. 172. — Offiziere mit physikalisch-mathematischer Vorbildung als Vo-Meßtruppführer. S. 172. — Übernahme von Reserveoffizieren oder Berufsunteroffizieren der Luftwaffen-Felddivisionen zu den aktiven Truppenoffizieren des Heeres. S. 172. — Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen; hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn. S. 172. — Kuban-Schild; hier: Arbeitsstab Kuban-Schild. S. 172. — Erweiterung des Begriffes »osterfahren«. S. 172. — Gleichzeitige Angabe von Truppenteilbezeichnungen und Feldpost-Nummern in Truppenausweisen. S. 173. — Feldsonderbataillon. S. 173. — Führernachwuchs für die Panzer-Grenadier-Division »Feldherrnhalle«. S. 173. — Arrestvollzug im Kriege. S. 173. — Auffanglager für Freiwillige aus dem Osten. S. 174. — Haushaltsführung im Kriege. S. 174. — Bekleidungsentschädigung für Offiziere im TSD. S. 174. — Dienststellungsabzeichen für Nachrichten-Mechaniker und Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere aller Art und aller Fachrichtungen. S. 174. — Technische Betriebsaufsicht; hier: Befahren von Räumen mit leichtbrennbaren Stoffen, z. B. Scheunen, durch Generator-Kraftfahrzeuge. S. 175. — Technische Betriebsaufsicht; hier: Sichtung von Beutegut. S. 175. — Verpassen des Stahlhelms; Sitz über der Gasmaske. S. 176. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 176. — Handschriftlich zu berichtigende Druckvorschriften des Heeres. S. 180. — Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes. S. 180. — Änderung von Druckvorschriften. S. 180. — Ausgabe von Deckblättern. S. 181. — Berichtigungen. S. 182.

Führerbefehl.

262. Wehrmacht-Streifendienst.

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F. H. Qu., 20. 1. 1944

1. Mit dem 1. 3. 1944 wird der Streifendienst durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS innerhalb der Wehrmacht zusammengefaßt und dem Chef O. K. W. unterstellt.

2. Als Spitze des Wehrmachtstreifendienstes wird im Oberkommando der Wehrmacht die Dienststelle

»Chef des Wehrmachtstreifendienstes«

gebildet.

Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hat die Dienststellung eines Kommandierenden Generals.

3. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes hat alle Umstände, die mittelbar oder unmittelbar die Manneszucht schädigen oder untergraben, festzustellen und in unmittelbarem Zusammenwirken mit den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS bzw. mit den zuständigen Befehlshabern abzustellen.

4. Die Aufgaben des Wehrmachtstreifendienstes sind:

a) Aufrechterhaltung der Manneszucht außerhalb der Truppe;

b) Überwachung des Wehrmacht-Reiseverkehrs einschl. Bahnhofswachdienst;

c) Fahndung in Zusammenarbeit mit der Polizei;

d) Betreuung außerhalb der Truppe

im Reichsgebiet (einschl. Böhmen-Mähren und Generalgouvernement), in sämtlichen besetzten Gebieten, in Italien, Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Finnland, Slowakei, Kroatien, Dänemark.

5. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes ist ermächtigt, im Auftrage des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht grundsätzliche Weisungen für Organisation, Aufgaben und Einsatz des Streifen- und Betreuungsdienstes (für Fahndungsdienst in Zusammenarbeit mit der Polizei) zu geben. Er regelt die Verteilung der im Streifen- und Betreuungsdienst eingesetzten Kräfte.

6. Die Wehrmachtteile und Waffen-SS bleiben für die Aufrechterhaltung der Disziplin in ihren Befehlsbereichen verantwortlich. Der Wehrmachtstreifendienst ist hierfür Hilfsorgan.

Dienststellen, Einrichtungen, Streifen sind jeweils den zuständigen Territorialbefehlshabern zu unterstellen, in deren Gebiet sie eingesetzt sind (z. B. Wehrmachtbefehlshaber, Wehrkreisbefehlshaber, in Operationsgebieten des Ostens Oberbefehlshaber der Heeresgruppen usw.).

Unterstellung der Streifen zur Überwachung des Bahnverkehrs und zu großräumiger Fahndungsaktion mit der Polizei wird gesondert befohlen.

7. Die im Streifen- und Überwachungsdienst eingesetzten Soldaten gelten als militärische Wachen im Sinne der Standortdienstvorschrift. Sie haben somit gegenüber allen Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS das Kontrollrecht.

8. Disziplinarstrafgewalt gegenüber allen Unteroffizieren und Mannschaften der 3 Wehr-

machtteile und gegenüber allen Unterführern und Mannschaften der Waffen-SS haben

a) der Chef des Wehrmachtstreifendienstes eines Höheren Befehlshabers gemäß § 18 W. D. St. O.,
b) die Kommandeure des Wehrmachtstreifendienstes eines Regimentskommandeurs gemäß § 16 W. D. St. O.,
c) die Offiziere als Führer der Streifen, Zug- und Bahnhofswachen, als Kommandeure für Urlaubsüberwachung und als Führer von Urlaubersammel-Kompanien eines Kp.-Chefs gemäß § 14 W. D. St. O.

Vom Wehrmachtstreifendienst verhängte Strafen können sofort vollstreckt werden. Hierbei braucht der Ablauf einer Nacht seit dem Verhängen der Strafe nicht abgewartet werden. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Der Bestrafte braucht nicht in der Lage gewesen zu sein, sich über die Strafe zu beschweren.

Bei Verstößen gegen Strafgesetze ist der Betreffende dem nächsten Gericht seines Wehrmachtteiles bzw. der Waffen-SS zur Bestrafung zuzuführen.

9. Für die Bildung des Wehrmachtstreifendienstes stehen die Einrichtungen des Generals z. b. V. IV mit Wirkung vom 1. 3. 1944 zur Verfügung.

Die personelle und materielle Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS am Wehrmachtstreifendienst beträgt

Heer	=	70 %,
Luftwaffe	=	20 %,
Kriegsmarine	=	5 %,
Waffen-SS	=	5 %.

Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS haben den Anforderungen personeller und materieller Art des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes zu entsprechen und insbesondere die ständige Aufrechterhaltung der Betreuungsdienststellen in jeder Hinsicht zu unterstützen.

10. Erforderliche Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Im Auftrage des Führers
Keitel

O. K. W., 20. 1. 44
— 0538/44 g — WFSt/Org (I).

---

1. Durchführungsbestimmung.

1. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes ist der Berater des Oberkommandos der Wehrmacht in allen sein Aufgabengebiet berührenden Fragen. Er untersteht dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar.

2. Der Stab des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes ist mit Angehörigen der Wehrmachtteile und Waffen-SS in dem in Ziffer 9 der Bezugsverfügung bestimmten Verhältnis zu besetzen.

Der zum Stabe des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes tretende General der Luftwaffe ist ständiger Vertreter des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes.

3. a) Organisation und Stärke des Wehrmachtstreifendienstes (einschl. Betreuungseinrichtungen) sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Personelle und materielle Anforderungen werden auf Grund des Vorschlages des Chefs des Wehrmachtstreifendienstes durch O. K. W./WFSt/Org befohlen.

Die in Ziffer 9 der Bezugsverfügung angegebenen Verhältniszahlen sind hierbei zu berücksichtigen. Einrichtungen des Generals z. b. V. IV sind vom Chef des Wehrmacht-Streifendienstes zu übernehmen und auf die zukünftige Organisation anzurechnen.

b) KStN für den Stab des Chefs des Wehrmacht-Streifendienstes wird durch WZA aufgestellt.

4. Die Wehrmachtteile und die Waffen-SS stellen für den Wehrmacht-Streifendienst geeignete tatkräftige frontbewährte Soldaten, möglichst mit Kriegsauszeichnung, zur Verfügung.

Es können auch Kriegsversehrte gestellt werden, jedoch müssen sie körperlich den Aufgaben des Streifendienstes gewachsen sein.

5. Bis zum Erlaß der fachlichen Weisungen durch den Chef des Wehrmacht-Streifendienstes gelten für den Wehrmacht-Streifendienst die bisher für den Heeres-Streifendienst gültigen Bestimmungen.

O. K. W., 13. 2. 44,
— 809/44 g — WFSt/Org (I) — AWA/W Allg.

---

2. Durchführungsbestimmung. Gen. 4M 44 Nr. 362

1. Unter Kürzung der KStN'n des bisherigen Heeresstreifendienstes (20 % der Stäbe, der Überwachungs- und der gesamten Betreuungsdienste) wird die Stärke des Wehrmachtstreifendienstes festgesetzt.

2. Hinsichtlich der Eignung der zu stellenden Soldaten wird auf die 1. Durchführungsbestimmung zur Bezugsverfügung (Der Chef des O. K. W. Nr. 809/44 g WFSt/Org (I) — AWA/W Allg vom 13. 2. 44 Ziff. 4) hingewiesen. Sie können allen Waffengattungen angehören. Für Tauglichkeitsgrad und Alter gilt folgendes:

a) Außerhalb des Heimatkriegsgebietes:
Überwachung und Betreuung:
kv Jahrg. 05 und älter,
bed. kv Jahrg. 13 und älter;

b) Innerhalb des Heimatkriegsgebietes:
Überwachung:
kv Jahrg. 01 und älter,
Betreuung:
kv Jahrg. 96 und älter,
Überwachung und Betreuung:
bed. kv Jahrg. 1897 bis 1905 und
av alle Jahrgänge.

Offiziere im Überwachungsdienst außerhalb des Heimatkriegsgebietes sollen nicht älter als Jahrgang 1894 sein. Sie müssen körperlich den Anstrengungen des Überwachungsdienstes voll gewachsen sein und den hohen Anforderungen, die an den Persönlichkeitswert des Offiziers im Überwachungsdienst zu stellen sind, voll entsprechen. Auf ihre Auswahl ist deshalb besondere Sorgfalt zu richten, damit die Ausbildungsorgane des Wehrmachtstreifendienstes nicht unnütz mit ungeeigneten Offizieren belastet werden.

Soldaten bleiben bei Eignung auch bei Verbesserung des Tauglichkeitsgrades insgesamt mindestens 1 Jahr im Überwachungsdienst.

3. Die Anforderung der zu stellenden Soldaten regelt der Chef des Wehrmachtstreifendienstes im unmittelbaren Einvernehmen mit den Wehrmachtteilen und der Waffen-SS. Da die Ausbildungsmöglichkeiten für die neu in den Wehrmachtstreifendienst zu versetzenden Soldaten nur beschränkt

sind, wird sich der Abruf in Raten auf längere Zeit (schätzungsweise 6 Monate, beginnend im April) verteilen.

Die Rückgabe der durch die künftige Beteiligung aller Wehrmachtteile und der Waffen-SS freiwerdenden Soldaten des Heeres hat alsbald nach Eintreffen und Ausbildung des Ersatzes zu erfolgen. Einzelheiten regelt der Chef des Wehrmachtstreifendienstes mit den zuständigen Dienststellen des Heeres.

4. Materielle Ausstattung:

a) Bekleidung und Handwaffen sind Unteroffizieren und Mannschaften durch die abstellenden Wehrmachtteile sowie durch die Waffen-SS mitzugeben.

b) Ausstattung und Versorgung mit sonstigen Waffen, Munition, Gerät, Kraftfahrzeugen und Betriebsstoff hat durch das Heer in unmittelbarem Einvernehmen mit dem Chef des Wehrmachtstreifendienstes zu erfolgen.

Die Beteiligung der Wehrmachtteile Luftwaffe und Kriegsmarine an der Ausstattung mit Kraftfahrzeugen hat durch Rückerstattung von Kraftfahrzeugen an das Heer je Kraftfahrzeugart nach dem vom O. K. W./WFSt/Org in dem grundsätzlichen Verteilerschlüssel festgelegten Prozentsatz zu erfolgen.

5. Der Chef des Wehrmachtstreifendienstes berichtet zum 1. jeden Monats an O. K. W./WFSt/Org kurz über den Stand des Aufbaus des Wehrmachtstreifendienstes.

O. K. W., 28. 3. 44
— 1551/44 g — W F St/Org (I).

Zusätze des O. K. H.:

Zur 2. Durchführungsbestimmung Ziffer I: Die Stärke des Wehrmachtstreifendienstes ist durch Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE)/AHA/Stab III Nr. 15 976/44 g v. 15. 4. 44 besonders bekanntgegeben worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 44
— 14a 12. 10 — Truppen-Abt (Ia).

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O.K.W.

263. Ausführungsbestimmungen zum Führerbefehl vom 24. 1. 1944 über die Bildung der Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst.

Oberkommando des Heeres
Chef H Rüst u BdE
Chef PA
, den 3. Mai 1944

Auf die Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn der Heeresrichter) finden die allgemein für Offiziere gegebenen Bestimmungen Anwendung, soweit nichts Besonderes befohlen ist oder wird. Ihre Rechtsstellung wird durch das O. K. W. besonders geregelt.

Der Chef des Heeresjustizwesens ist oberster Fachvorgesetzter aller Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) und damit Träger der Verantwortung in allen Fachangelegenheiten der Heeresjustiz.

1. Personenkreis.

In die Laufbahn der Heeresrichter im TSD können übergeführt werden:

a) als aktive Offiziere im TSD
die aktiven Heeresrichter,

b) als Offiziere der Reserve im TSD
die Heeresrichter d. B.,

c) als Offiziere z. V. im TSD
diejenigen Heeresrichter z. V., die zur Zeit im aktiven Wehrdienst stehen. Ihre z. V.-Stellung verfügt das HPA bei der Übernahme.

Durch die Einsatzdienststellen ist die beabsichtigte Übernahme diesen Wehrmachtbeamten — Heer — mit dem Hinweis, daß sie innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten Einspruch gegen die Überführung einlegen können, zu eröffnen. Die zu den Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) zu überführenden Heeresrichter werden nach Entscheidung durch das O. K. H./PA listenmäßig bekanntgegeben.

a) Aktive Heeresrichter, die nicht übernommen werden sollen oder Einspruch eingelegt haben, können mit ihrem Einverständnis einer anderen Verwaltung angeboten oder nach § 17 Abs. 2 MStGO. ihres Amtes enthoben und als Offiziere z. V. im TSD weiterverwendet werden. Heeresrichter d. B. und z. V. werden unter denselben Voraussetzungen aus dem Wehrdienstverhältnis als Beamte d. B. entlassen.

b) Heeresrichter, die keinen Einspruch einlegen, werden Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) mit dem 1. Mai 1944. Die Offizierbesoldung beginnt für alle in den TSD übernommenen Heeresrichter mit diesem Tage.

c) Heeresrichter, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert, jedoch für den TSD geeignet sind, werden mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) übergeführt. Aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) Zurückgekehrte können erklären, daß sie in das Wehrmachtbeamtenverhältnis zurücktreten wollen. Sie werden dann nach Nr. I a behandelt.

d) Vermißte Heeresrichter können nach Rückkehr mit Wirkung vom 1. Mai 1944 zu den Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) übergeführt werden, sonst werden sie nach Nr. I a) behandelt.

e) Aktive Heeresrichter, die als Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) übernommen werden, gelten nach der Durchführungsverordnung Abs. 4 zu § 60 des Deutschen Beamtengesetzes mit ihrem Übertritt als auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

f) Die Bestimmungen finden auf die Richter und die in der Wehrmachtrechtspflege tätigen Wehrmachtbeamten des höheren Justizdienstes in Stellen des O. K. W. oder des Reichskriegsgerichts, soweit sie aus dem Heere stammen, und auf die Wehrmachtbeamten des höheren Justizdienstes der Amtsgruppe Heeresrechtswesen sinngemäß Anwendung.

2. Dienstgradfestsetzung

Die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) führen folgende Dienstgradbezeichnungen:

Bisher:	jetzt:
Kriegsrichter Kriegsgerichtsrat im Hauptmannsrang	Stabsrichter
Kriegsgerichtsrat im Range eines Majors	Oberstabsrichter
Oberkriegsgerichtsrat	Oberfeldrichter
Oberstkriegsgerichtsrat Ministerialrat	Oberstrichter
Ministerialdirigent Chefrichter Reichskriegsgerichtsrat Reichskriegsanwalt	Generalrichter
Ministerialdirektor Oberreichskriegsanwalt Senatspräsident	Generalstabsrichter
Ministerialdirektor im Range eines Generals d. Inf.	Generaloberstabsrichter

3. Besoldung.

Die Besoldung wird durch besonderen Erlaß des Chefs O. K. W. geregelt.

4. Uniform.

Die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) tragen die Uniform der Offiziere des Heeres mit dem ihrem Dienstgrad entsprechenden Abzeichen und dem Laufbahnkennzeichen (stehendes Schwert) in der Mitte der Schulterstücke. Die Spitze des Schwertes zeigt zum Knopf. Die Laufbahnfarbe ist weinrot.

5. Beförderungen.

Der Beförderungsablauf wird durch das HPA festgelegt.

6. Rangdienstalter.

Über die Festsetzung des Rangdienstalters ergehen besondere Bestimmungen.

7. Laufbahngestaltung und Ergänzung während des Krieges.

Die Offiziere der Laufbahn der Heeresrichter im TSD ergänzen sich aus Offizieren im Truppendienst aller Wehrdienstverhältnisse nach Entscheidung durch Chef HPA.

a) Truppenoffiziere, die bereits die Befähigung zum Richteramt besitzen, werden zur Ausbildung im richterlichen Dienst im Heere kommandiert und bei Eignung zu den Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) mit dem Dienstgrad übernommen, der sich aus den Einstufungsrichtlinien für diese Laufbahn ergibt. Wird bei der Übernahme der Dienstgrad eines Stabsrichters nicht erreicht, bleiben sie so lange Truppenoffiziere, bis ihre Einstufung als Stabsrichter möglich ist.

b) Die für die Übernahme vorgesehenen Truppenoffiziere, die die Befähigung zum Richteramt noch nicht besitzen, werden zum Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an eine Universität und nach Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung zur Reichsjustizverwaltung und zu Dienststellen des Heeres kommandiert, um den Vorbereitungsdienst für die große Staatsprüfung abzuleisten. Nach bestandener Prüfung werden sie, soweit sie schon zum Hauptmann oder einem höheren Dienstgrad heranstehen, als Stabsrichter usw. in den TSD übernommen, soweit sie noch dienstjünger sind, bleiben sie bis zum Heranstehen zur Beförderung zum Hauptmann Truppenoffizier.

8. Verhältnis zu anderen Wehrmachtangehörigen

Die Vorschriften für Truppenoffiziere in den Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis gelten für die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) mit folgenden Abweichungen:

a) Auf Grund des allgemeinen Vorgesetztenverhältnisses dürfen die Offiziere des Truppen- usw. Dienstes nicht in die fachliche Tätigkeit der Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter), die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) nicht in die Kommandogewalt der Truppen- usw. Offiziere eingreifen.

b) Die den Offizieren im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) auf Grund ihrer Dienststellung zustehende Disziplinarstrafbefugnis erstreckt sich nicht auf Offiziere im Truppen- usw. Dienst, soweit nicht Abweichendes bestimmt ist.

9. Vorgesetzte.

Die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) unterstehen Truppen- und Fachvorgesetzten.

I. Bei der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben sind Truppenvorgesetzte der Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) nur die Gerichtsherren oder die Befehlshaber, denen die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) unmittelbar unterstellt sind, sowie deren militärische Vorgesetzte. Diese Truppenvorgesetzten sind Disziplinarvorgesetzte der Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter).

II. Der Chef des Heeresjustizwesens untersteht dem Oberbefehlshaber des Heeres als unmittelbarem militärischen Vorgesetzten. In seiner Eigenschaft als Chef der Amtsgruppe Heeresrechtswesen untersteht er dem Chef AHA als unmittelbarem militärischen Vorgesetzten. Ebenso unterstehen die ihm unmittelbar unterstellten Offiziere und Beamten, der Chef der HR und alle Angehörigen dieser Abteilung dem Chef AHA als unmittelbarem militärischen Vorgesetzten.

Der Chef der Heeresfeldjustizabteilung und alle Angehörigen dieser Abteilung unterstehen dem General z. b. V. beim O. K. H. als unmittelbarem militärischen Vorgesetzten.

III. Fachvorgesetzte der Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) sind:

a) der Divisionsrichter für alle Heeresrichter des Divisionsgerichts und die dorthin zur Ausbildung kommandierten Truppenoffiziere,
b) der Korpsrichter im Ersatzheer für die Divisionsrichter und die ihnen unterstellten Heeresrichter und Truppenoffiziere seines Bereichs,
c) der Armeerichter entsprechend für seinen Bereich,
d) der Heeresgruppenrichter, der stellvertretende Heeresgruppenrichter im Ersatzheer und der Chefrichter beim Zentralgericht des Heeres entsprechend für ihren Bereich,
e) der Chef HR für die Heeresrichter des Ersatzheeres,
f) der Chef der Heeresfeldjustizabteilung für die Heeresrichter des Feldheeres,
g) der Chef des Heeresjustizwesens für alle Heeresrichter.

Der Chefrichter, der einem Gerichtsherrn mit den Bestätigungs- und Aufhebungsbefugnissen des Oberbefehlshabers einer Armee unmittelbar untersteht, hat die Stellung eines Armeerichters. Alle anderen Leiter eines Heeresgerichts haben die Stellung eines Divisionsrichters, wenn ihnen nicht im Einzelfall höhere Befugnisse verliehen werden.

10. Disziplinarstrafgewalt.

I. Die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) sind befugt, Disziplinarübertretungen aller der Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Personen nach Maßgabe der WDStO. unmittelbar und in eigener Zuständigkeit zu ahnden, wenn die Tat bei Vornahme richterlicher Diensthandlungen unter ihren Augen geschehen ist und sich gegen ihr dienstliches Ansehen gerichtet hat.

Sie können die disziplinare Ahndung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten überlassen.

Der Umfang ihrer Disziplinarstrafgewalt richtet sich nach § 20 Abs. 1 WDStO.

Über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen, die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) aus den Gründen des Abs. 1 verhängen, entscheiden die Gerichtsherren und deren Vorgesetzte.

II. Als Fachvorgesetzte sind die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) zuständig zur Ahndung aller Disziplinarübertretungen der unterstellten Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) und der zur Ausbildung zu den Heeresgerichten kommandierten Truppenoffiziere, jedoch nur bei Verstößen

a) gegen die richterlichen Pflichten oder fachdienstlichen Vorschriften oder
b) gegen das dienstliche Ansehen der Fachvorgesetzten.

Die Zuständigkeit nach a) und b) geht einer anderen vor.

Über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen wegen fachdienstlicher Verstöße entscheidet der Fachvorgesetzte, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde fachdienstlich unmittelbar unterstellt ist.

III. Die Offiziere im TSD (Laufbahn der Heeresrichter) haben als Fachvorgesetzte folgende Disziplinarstrafgewalt:

der Divisionsrichter wie ein nicht selbständiger Bataillonskommandeur,
der Korpsrichter im Ersatzheer und der Armeerichter wie ein Regimentskommandeur,
der Heeresgruppenrichter, der stellvertretende Heeresgruppenrichter im Ersatzheer, der Chefrichter beim Zentralgericht des Heeres, die Chefs der Heeresrechtsabteilung und der Heeresfeldjustizabteilung wie ein Brigadekommandeur,
der Chef des Heeresjustizwesens wie ein Divisionskommandeur.

Chef P A — Schmundt
Chef H Rüst u. BdE — Fromm

Einsprüche nach Bekanntgabe dieser Ausführungsbestimmungen gemäß Ziffer 1 sind fernschriftlich unmittelbar dem O. K. H./P A/Ag P 6/9. Abteilung zu melden unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Dienstgrades und der Einsatzdienststelle.

O. K. H., 16. 5. 44
P A/Ag P 6/8. Abteilung.

---

264. Ausstellung von Wehrmacht-Uniformbezugscheinen.

— H. M. 1943 S. 430 Nr. 702. —

In der Zusammenstellung unter A, laufende Nr. 8 setze in Spalte 3 hinter: »der Standortälteste von Berlin der NSKK-Transportgruppe Todt« hinzu:

»sowie der Kommandant des Stabsquartiers der NSKK-Gruppe Todt.«

O. K. W., 21. 4. 44
2 f 32 Beih. 1 / 7425/44 Ag W V 2 (Ib).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 5. 44
— 31 a/c — AHA/Stab/Bkl (III).

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

265. Vorzugsweise Beförderung der Btl.- (Abt.-) Adjutanten und der 1. Ord.-Offz. der Regimentsstäbe bei Bewährung zum Oberleutnant.

1. Leutnante und Btl.- (Abt.-) Adjutanten können nach Bewährung in ihrer Dienststellung zum Oberleutnant eingegeben werden, wenn sie

a) das EK. II besitzen,
b) der kämpfenden Truppe angehören,
c) ihre Stelle gut ausfüllen,
d) sich in ihrer Dienststellung an kämpfenden Fronten 3 Monate bewährt haben,
e) die Stelle beibehalten sollen.

2. Leutnante in der Stellung als 1. Ord.-Offz. bei den Regimentsstäben der kämpfenden Truppe, die vorwärts der Divisions-Gefechtsstände eingesetzt sind, können gleichfalls nach vorstehenden Bestimmungen zur vorzügsweisen Beförderung zum Oberleutnant vorgeschlagen werden.

3. An Fronten ohne Kampfhandlungen findet eine vorzugsweise Beförderung von Leutnanten in der Stellung als Btl.- (Abt.-) Adjutant oder 1. Ord.-Offz. bei Regimentsstäben nicht statt.

O. K. H., 28. 4. 44
— 6/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. I a (1 a I).

---

266. Betreuung der einsatzversehrten aktiven Offiziere.

— H. M. 1941 Nr. 1259. —

Die durch Verfügung H. M. 1941 Nr. 1259 erlassenen Bestimmungen zugunsten der einsatzversehrten aktiven Offiziere, denen O. K. H./PA die Durchführung eines Studiums an einer deutschen Universität oder einer gleichzuachtenden deutschen Bildungsanstalt genehmigt hat, gelten — abgesehen von dem in Ziff. 2 vorgesehenen Studiengeld — auch für den Besuch anderer Lehranstalten sowie für die Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Reifeprüfung und an sonstigen wissenschaftlichen Ausbildungskursen.

Die demgemäß zustehenden Zuwendungen sind rückwirkend ab 1. 4. 1944 zu zahlen.

O. K. H., 9. 5. 44
— 4181/44 — PA/Ag P 2/3. Abt. F (2).

---

267. Offiziere mit physikalisch-mathematischer Vorbildung als Vo-Meßtruppführer.

Dem O. K. H. Ag P 1/4. Abt. (b II) sind zur Deckung des Bedarfs an Vo-Meßtruppführern (Stellengruppe Z) laufend Oberleutnante (die noch keine Eignung zum Battr. Chef besitzen und diese auch vor Ablauf eines Jahres nicht erwerben werden) und Leutnante der Artillerie (aktiv und Reserve) mit entsprechender technischer, physikalischer oder mathematischer Vorbildung (Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik, Mathematik) auf dem Dienstwege namhaft zu machen.

Es sind nur Meldungen von Offizieren, die den Geburtsjahrgängen 1913 und älter angehören und möglichst bed. k. v. sind, vorzulegen.

Personalangaben (Name, Dienstgrad, Mob- und Friedenstruppenteil, R. D. A., Geburtsjahrgang, derzeitiger Tauglichkeitsgrad, fachliche Vorbildung) sind beizufügen.

O. K. H., 10. 5. 44
PA/Ag P 1/4. Abt. (b II).

---

268. Übernahme von Reserveoffizieren oder Berufsunteroffizieren der Luftwaffen-Felddivisionen zu den aktiven Truppenoffizieren des Heeres.

1. Alle dem Luftwaffenpersonalamt vorgelegten Anträge auf Übernahme von Reserveoffizieren oder Berufsunteroffizieren der Luftwaffen-Felddivisionen zu den aktiven Truppenoffizieren des Heeres sind hinfällig.

2. Bei erneuter Vorlage an das Heerespersonalamt sind zu beachten:

H. M. 1943, Nr. 254 und 705 (Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Offizieren),
H. V. Bl. 1943, Teil B, Nr. 165 und
H. V. Bl. 1944, Teil C, Nr. 128 (Übernahme von Berufsunteroffizieren in die aktive Offizierlaufbahn).

3. Den Anträgen auf Übernahme von Reserveoffizieren ist zusätzlich eine Beurteilung unter Benutzung des üblichen Musters beizufügen.

O. K. H., 8. 5. 44
— 33/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt. I a (1 a I).

---

269. Militärische Ausbildung der Sonderführer in Offizierstellen; hier: Übernahme in die Reserveoffizierlaufbahn.

H. M. 1943, Nr. 610, Ziffer III 2 b, 1. Absatz erhält folgenden Zusatz:

Sonderführer der Jahrgänge 05 und älter können die Feldbewährung auch bei einem Feldtruppenteil gem. Merkblatt für Offiziernachwuchs Nr. 3, I B erbringen.

O. K. H., 14. 4. 44
— 22 a 13 — PA/P 4 (III d).

---

270. Kuban-Schild; hier: Arbeitsstab Kuban-Schild.

— H. M. 44 Nr. 45. —

Zusätze zu den Durchführungsbestimmungen des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verordnung über die Stiftung des Kuban-Schildes vom 20. 9. 1943.

Setze an Stelle zu 2.

»Die Sammeldienststelle von Sammellisten für das Heer befindet sich ab 1. 5. 1944 beim Stellv. Gen. Kdo. VIII. A. K.

Die Anschrift ist:

Arbeitsstab Kuban-Schild,
Stellv. Gen. Kdo. VIII. A. K.
Breslau.«

O. K. H., 8. 5. 44
— 10021/44 — PA/P 5 (f).

---

271. Erweiterung des Begriffes »osterfahren«.

— O. K. H./PA/Ag P 1 85 (1 a II) 2. Ang. v. 25. 3. 43. —
— O. K. H./PA/Ag P 1 85 (1 a II) 4. Ang. v. 7. 10. 43. —

Die Forderung, daß bei Ersatz- und Ausbildungseinheiten nur osterfahrene Offiziere einzusetzen sind, wird dahingehend abgeändert, daß auch solche Offiziere als Kommandeure, Komp.-Chefs und Ausbildungsoffiziere verwandt werden können, die sich bei Kampfhandlungen der fechtenden Truppe an der Front in Afrika, Italien oder auf dem Balkan bewährt haben.

An Stelle der Bezeichnung »osterfahren« ist in Zukunft die Bezeichnung »kampferfahren« anzuwenden. Als »kampferfahren« gilt, wer nach dem 22. 6. 1941 mit Auszeichnung an Kampfhandlungen der fechtenden Truppe teilgenommen hat.

O. K. H., 6. 5. 44
— 16/44 — PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt./I b (bish. a II).

272. Gleichzeitige Angabe von Truppenteilbezeichnungen und Feldpost-Nummern in Truppenausweisen.

Obwohl für verschiedene Frontabschnitte das Tragen offener Truppenkennzeichen auf den Schulterklappen und die Angabe der offenen Truppenbezeichnungen in allen Ausweispapieren befohlen worden ist, muß trotzdem vermieden werden, daß die offene Truppenbezeichnung zusammen mit der Feldpostnummer auf den Ausweisen (Dienstreiseausweis, Urlaubsschein, Fahrschein usw.) erscheint. Ausweise, welche die offene Truppenbezeichnung enthalten, dürfen daher nicht mit dem Feldpoststempel gestempelt werden. Einheiten, die nur über Feldpoststempel verfügen, haben diese Ausweise der vorgesetzten Dienststelle zur Abstempelung vorzulegen.

Ist die Vorlage bei der vorgesetzten Dienststelle aus zwingenden Gründen nicht möglich, so kann ausnahmsweise der Feldpoststempel ohne Feldpostnummer verwendet werden. (Durch Verdecken der Feldpostnummer mit einem Papierstreifen beim Stempeln.)

O. K. H., 15. 5. 44
Gen St d H/Org Abt II
— 13210/44 — Ch H Rüst u. BdE/AHA/Ic.

---

273. Feldsonderbataillon.

— H. M. 1942 Nr. 159, —
— H. M. 1942 Nr. 686, —
— H. M. 1943 Nr. 30. —

I.

Soweit für Teile des Ostheeres eine unmittelbare Zuführung von Soldaten zum Feldsonderbataillon in Frage kommt, sind diese zur Heeresgruppe Nord/Gen d Pi in Marsch zu setzen. Von dort erfolgt Weiterleitung zum jeweiligen Einsatzort des Feldsonderbataillons.

Im übrigen sind in das Feldsonderbataillon versetzte Soldaten der bei der Kommandantur Warschau eingerichteten Sammelstelle oder der Sammelstelle Metz, Weideninsel, zu überweisen.

II.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Soldaten, die wegen begangener Straftaten kriegsgerichtlich verurteilt sind und nach völliger oder teilweiser Strafaussetzung Bewährung vor dem Feind erhalten haben, im Falle erneuten Versagens bei der Truppe nicht in das Feldsonderbataillon zu versetzen sind. H. M. 1942 Nr. 686, II ist zu beachten.

O. K. H., 5. 5. 44
— 513 — Gen z b V beim O. K. H./Gr Str.

---

274. Führernachwuchs für die Panzer-Grenadier-Division »Feldherrnhalle«.

1. Der Führernachwuchs für die Panzer-Grenadier-Division »Feldherrnhalle« ergänzt sich nach den für das Heer allgemein gültigen Bestimmungen.

Die Einstellungsbedingungen für

a) Bewerber für die aktive Offizierlaufbahn,

b) Anwärter für die Reserve-Offizierlaufbahn,

c) Bewerber für die aktive Unteroffizierlaufbahn

sind die gleichen wie für den sonstigen Führernachwuchs des Heeres.

2. Mit der Bearbeitung des Führernachwuchses (OB., Uffz. Bew. und Anwärter für die Res. Offz. Laufbahn) der Panzer-Grenadier-Division »Feldherrnhalle« bis zu seiner Einstellung in das Heer wird die Annahmestelle III für Führernachwuchs des Heeres, Rathenow, Garde-Füselier-Kaserne, beauftragt.

3. Bewerbungsgesuche für die unter I aufgeführten Laufbahnen, die bei den Wehrbezirkskommandos eingehen, sind, nach Aushändigung eines vorläufigen Annahmescheines an den Bewerber, der Annahmestelle III zuzuleiten. Durch die WBK's hat die polizeiliche Erfassung und außerordentliche Musterung zu erfolgen. Die Karteimittel sind mit den Bewerbungsunterlagen gleichzeitig zu übersenden bzw. baldmöglichst nachzureichen.

4. Die Einstellung erfolgt nach Ableistung einer 3monatigen Sonderausbildung bei der SA-Standarte »Feldherrnhalle« und des verkürzten RAD von 3 Monaten bei der Ers. Brigade (mot) »Feldherrnhalle«.

5. Einzelheiten für Erfassung, Annahme und Einstellung sind durch Verfügung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) GJF/22/23 b Abt. HN/II, 2a Nr. 1134/44 v. 22. 4. 44 — verteilt bis Stellv. Gen. Kdos. — geregelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 4. 44
22/23 b
1134/44/2. Ang. GJF/HN/II, 2a.

---

275. Arrestvollzug im Kriege.

Die Bestimmungen über den Vollzug des gelinden und geschärften Arrestes (H. Dv. 3/7 b Ziff. 189 flg., 191 flg.) entsprechen nicht den Kriegsverhältnissen, die den Einsatz aller verfügbaren Arbeitskräfte zu Notstandsarbeiten und kriegswichtigen Aufgaben dringend fordern. Der Ruhearrest (Ziff. 193) nimmt dem geschärften Arrest die erforderliche abschreckende Wirkung.

Für die Dauer des Krieges wird daher für das Ersatzheer angeordnet:

1. Die gerichtlich oder disziplinar mit gelindem oder geschärftem Arrest bestraften Mannschaften sind zu harter Arbeit für wehrmachteigene Zwecke einzusetzen.

   Außenarbeit ist die Regel.

   Die tägliche reine Arbeitszeit (ohne die Arbeitspausen und Anmarsch zur Arbeitsstätte) beträgt bei gelindem Arrest mindestens 9, bei geschärftem Arrest mindestens 10 Stunden.

   Die Arrestanten haben fleißig zu arbeiten. Kommen sie dieser Arbeitspflicht nicht in ausreichendem Maße nach, so sind sie zusätzlich zu bestrafen, und zwar grundsätzlich mit strengem Arrest, soweit dieser nach § 12 WDStO zulässig ist.

2. Die Arrestanten sind, soweit angängig, in geschlossenen Arrestgruppen oder Arrestzügen zur Arbeit einzusetzen.

   Diese Arrestgruppen (Arrestzüge) sind bei Außenarbeiten von anderen Wehrmachtangehörigen und Arbeitern zu trennen.

   In jedem Standort ist es Aufgabe des Standortältesten, die mit Arrest bestraften Wehrmachtangehörigen der Truppen und Dienststellen (auch einer etwaigen Wehrmachthaftanstalt) des Standortbereiches zu Arrestgruppen zusammenzufassen und zu kriegswichtigen Arbeiten einzusetzen. Der Stand-

ortälteste regelt den Arbeitseinsatz, bestimmt einen geeigneten Unteroffizier, der den Einsatz leitet und ständig überwacht, bestimmt ferner die Truppe, die jeweils das erforderliche Aufsichts- und Wachpersonal stellt.

Für den Arbeitseinsatz der Arrestanten eines Wehrmachtgefängnisses oder Wehrmachtuntersuchungsgefängnisses ist der Kommandant dieses Gefängnisses zuständig.

3. Die zu harter Arbeit eingesetzten Arrestanten erhalten die volle Kost, bei geschärftem Arrest jedoch die kalte Abendkost und die Verpflegungszulagen nur an guten Tagen (an dem vierten und jedem weiteren dritten Tag, H. Dv. 3/7b Ziff. 191 Abs. 2).
4. Hinsichtlich der Unterbringung der Arrestanten während der arbeitsfreien Zeit gelten die Bestimmungen H. Dv. 3/7b Ziff. 189 bis 195.
5. Soweit die bisherigen Bestimmungen über Arrestvollzug der vorstehenden Anordnung entgegenstehen, finden sie für die Dauer des Krieges keine Anwendung.

Die Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse und Wehrmachtuntersuchungsgefängnisse werden jedoch ermächtigt, gerichtlichen und disziplinaren Arrest entweder nach den vorstehenden Bestimmungen oder innerhalb des Gefängnisses nach den Vorschriften H. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 916 und H. Dv. 3/7b Ziffer 191, 302 zu vollziehen.

6. Strenger Arrest wird nach den bisherigen Vorschriften vollzogen.
7. Deckblatt zu H. Dv. 3/7b Ziff. 189 flg. wird nicht ausgegeben. Die Vorschrift ist mit einem Hinweis zu versehen.

Ch H Rüst u. BdE, 15. 5. 44
— B 54 d — Truppen-Abt (Str. II).

---

276. Auffanglager für Freiwillige aus dem Osten.

Beim Kommandeur der Osttruppen im Wehrkreis Gen. Gouv. ist das »Auffanglager für Freiwillige aus dem Osten« in Legionowo bei Warschau Gen. Gouv. errichtet.

Aufgabe: Erfassung und Betreuung aller aus den Lazaretten der besetzten Ostgebiete und des Gen. Gouv. und der von deutschen Verbänden im Osten anfallenden Freiwilligen aus dem Osten, Einkleidung und volkstumsmäßige Erfassung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 44
I
1993/44 Kdo der Freiw Verb.

---

277. Haushaltsführung im Kriege.

— H. M. 1942 Nr. 259. —

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat festgestellt, daß sich die Fälle mehren, in denen Zahlungen zu Lasten der Reichskasse angeordnet werden, die einer klaren Bestimmungslage widersprechen und daher unzulässig sind, und daß die verantwortlichen Personen ohne erkennbaren Grund häufig nicht zur Verantwortung gezogen und ersatzpflichtig gemacht werden.

Unter Bezugnahme auf H. V. Bl. 1938 Teil A S. 18 Nr. 22 wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in allen Fällen, in denen es sich um einen Verstoß gegen völlig klare Bestimmungen handelt, die keine andere Auslegung zulassen, die beteiligten Personen unnachsichtlich zur Verantwortung zu ziehen und ersatzpflichtig zu machen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 44
— 58a — Ag Haushalt/H Haush (VII).

---

278. Bekleidungsentschädigung für Offiziere im TSD.

— H. M. 44 Nr. 109—111 —.

Entsprechend der im H. V. Bl. 43 Teil B Nr. 238 bekanntgegebenen Regelung steht auch den Wehrmachtbeamten, die in den TSD übernommen werden, die einmalige Bekleidungsentschädigung für Uniformänderung von 175 RM zu.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 5. 44
— 64 b 12 — AHA/Stab/Bkl (IIa).

---

279. Dienststellungsabzeichen für Nachrichten-Mechaniker und Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere aller Art und aller Fachrichtungen.

1. Zur Kenntlichmachung und zur Herausstellung ihrer Aufgaben werden für Nachrichten-Mechaniker und Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere Dienststellungsabzeichen nach besonderer Probe eingeführt, und zwar für:

a) Nachrichten-Mechaniker aller Art und Fachrichtungen:	Ein auf bläulich-dunkelgrünem Abzeichentuch maschinengesticktes goldfarbenes »M« mit eingelegtem Blitz
b) Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere aller Art und Fachrichtungen:	Ein auf bläulich-dunkelgrünem Abzeichentuch maschinengesticktes goldfarbenes »M« mit eingelegtem Blitz und silberfarbener Schnurumrandung.

2. Sitz des Abzeichens: Rechter Unterärmel der Feldbluse, des Arbeitsanzuges und des Mantels gemäß H. A. O. — H. Dv. 122 — Absch. A Nr. 97 (Deckblatt 123).

3. Probe der Abzeichen wird den stellv. Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

4. Ausstattung der Truppen mit den Abzeichen kann bei dem Mangel an Arbeitskräften und geeigneten Rohstoffen erst allmählich nach Maßgabe der Fertigstellung erfolgen.

Anforderung auf dem vorgeschriebenen Nachschubwege.

5. Die Dienststellungsabzeichen werden nach erfolgreicher Teilnahme an einem Nachrichten-Mechaniker- bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier-Lehrgang nach Beendigung des Lehrgangs durch die Kommandeure der Ausbildungseinheiten mit der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.- (Abt.-) Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btls.- (Abt.-) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten verliehen.

6. Die nachträgliche Verleihung des Dienststellungsabzeichens an die bereits im Feld- und Ersatzheer vorhandenen Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere erfolgt durch die Kommandeure mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Btls.- (Abt.-) Kommandeurs, bei selbständigen Einheiten unter Btls.- (Abt.-) Stärke durch den nächsthöheren Truppenvorgesetzten. Für

die nachträgliche Verleihung ist maßgebend, daß der Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier erfolgreich an einem Lehrgang teilgenommen hat, voll geeignet ist und als Nachrichten-Mechaniker bzw. Nachrichten-Mechaniker-Unteroffizier verwendet wird. Von der Teilnahme an einem Lehrgang kann abgesehen werden, wenn der Soldat im bürgerlichen Beruf gelernter Mechanikergeselle bzw. Mechanikermeister ist (vgl. auch H. M. 42 Nr. 168).

7. Die Verleihung gemäß 5 bzw. 6 ist im Wehrpaß (Feld 24a in Verbindung mit 22a) zu vermerken.

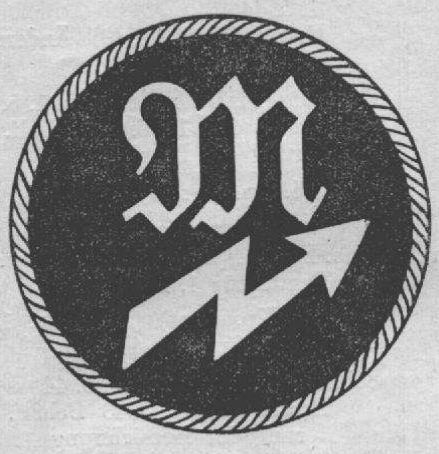

Dienststellungsabzeichen
für Nachrichten-Mechaniker-Unteroffiziere
aller Art und Fachrichtungen

Dienststellungsabzeichen
für Nachrichten-Mechaniker
aller Art und Fachrichtungen

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 44
36 e
5035/44 II. Ang. Chef Ausb/Ag N/In 7 (I c 1).

---

280. Technische Betriebsaufsicht; hier: Befahren von Räumen mit leichtbrennbaren Stoffen, z. B. Scheunen, durch Generator-Kraftfahrzeuge.

— H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 925 —.

Das Einfahren von Generator-Kraftfahrzeugen in Räume mit leicht brennbarem Inhalt (Scheunen oder ähnliche) oder das Ausfahren aus solchen Räumen mit laufendem Motor ist nur zulässig, wenn die Fahrbahn von allen brennbaren Stoffen in einer Entfernung von 3 m in der Richtung des Auspuffs und 1½ m über und neben der Auspuffleitung und dem Gaserzeuger frei ist.

Das gemäß H. V. Bl 1942 Teil B Nr. 925 Abschn. I § 1 ausgesprochene Verbot des Verkehrs von Generator-Kraftfahrzeugen in Räumen oder gefährdeten Betriebsteilen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder in denen mit dem Auftreten brennbarer oder explosibler Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stauben mit Luft zu rechnen ist, bleibt bestehen.

Nach dem Befahren von Scheunen usw. durch Generator-Kraftfahrzeuge hat sich der Fahrer oder der für die Beladung des Generator-Kraftfahrzeuges verantwortliche Aufsichtsführende davon zu überzeugen, daß kein Brandherd entstanden ist.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 44
— 55 h 35.50 — In 11/TBA a 2.

---

281. Technische Betriebsaufsicht; hier: Sichtung von Beutegut.

Die Arbeitsbaracke eines Lagers sollte mit einem Tarnanstrich versehen werden. Der Neubauleitung wurde ein Waggon mit 150 Fässern unter der Bezeichnung »Tarnungsfarbe« zugesandt; der Inhalt der Fässer wurde zur Erzielung einer guten Dekkung zweimal auf der Baracke mittels Spritzpistole verspritzt.

Unmittelbar nach den Spritzarbeiten zeigten sich bei den damit beschäftigten Personen Vergiftungserscheinungen; ein Gefreiter, der sich in der Baracke befunden hatte, starb an den Folgen der Vergiftung. Bei der Untersuchung der sogenannten Tarnfarbe stellte es sich heraus, daß es sich um Ethyl-Fluid handelte, welches aus Beutebeständen an ein Brennstofflager geliefert worden war, ohne vorher auf seine wirkliche Zusammensetzung untersucht worden zu sein. Da die Fässer keine Aufschrift trugen und das Ethyl-Fluid grün gefärbt war, deklarierte man kurzerhand das Ethyl-Fluid als Tarnfarbe.

Aus Sicherheitsgründen mußte das Gelände um die Baracke sofort abgesperrt und die Baracke vollständig niedergebrannt werden, da das Ethyl-Fluid vollkommen in die Wandungen eingedrungen war.

Um ähnliche Unfälle für die Zukunft zu vermeiden, wird erneut auf die außerordentliche Giftigkeit von Ethyl-Fluid hingewiesen. Alle Beuteerfassungs-, -sammel- und -sichtungsstellen müssen ihr Augenmerk stets darauf richten, ob nicht der Inhalt von Fässern, die keine nähere Bezeichnung aufweisen, aus Ethyl-Fluid besteht. In allen Fällen, wo nicht eine einwandfreie, augenscheinliche Identifizierung möglich ist, ist eine Untersuchung zu veranlassen

beim Feldheer:
durch die den Armeen zugeteilten Betriebsstoff-Untersuchungstrupps,

im Heimatkriegsgebiet:
durch die Chem.-Technische Reichsanstalt
oder
O. K. H. (Wa Prüf 6)
oder
I. G. Farbenindustrie A. G., Werk Gapel Nord, Post Gapel über Rathenow, Bahnstation: Döberitz-Gapel (Kreis Westhavelland).

Bei sonstigen Stoffen in fester, flüssiger oder pulverisierter Form ist im Zweifelsfalle oder, wenn die genaue Ursprungsbezeichnung fehlt, ebenso erst genau festzustellen, um welche Stoffe es sich handelt, bevor die Stoffe zum Verbrauch weitergeleitet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 10. 5. 44
— 55 h 34 — Jn 11/TBA a 2.

---

282. Verpassen des Stahlhelms; Sitz über der Gasmaske.

Das Verpassen der Gasmaske hat dem Verpassen des Stahlhelms vorauszugehen (s. H. Dv. 395/2a, Ziff. 20). Bei dem Verpassen des Stahlhelms ist festzustellen, daß der Stahlhelm über der Gasmaske vorschriftsmäßig sitzt und nicht drückt.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß bei jeder Gasraumprüfung auch der Sitz des Stahlhelms bei aufgesetzter Gasmaske nachgeprüft werden muß.

Eine entsprechende Ergänzung der H. Dv. 122, Abschnitt A, Anl. 3, erfolgt bei ihrer Neubearbeitung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 44
$\frac{34\,a—c}{4871/44}$ Chef Ausb/Jn 9 (II a).

---

283. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Teil A.

Die in Teil A aufgeführten Ergänzungen betreffen die Gültigkeitsliste. Sind damit Änderungen verbunden, die auch die Stärkenachweisungen betreffen, so wird die Ergänzung von jetzt ab im Teil B wiederholt.

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
72	Kdt. Fstg. v. 1. 5. 44 Neuerscheinung
97	Insp. Wi. Straßentrsp. Dienstes Ost v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 5. 43
151n	M. G. Kp. (n. A.) v. 1. 11. 43 Beiblatt v. 1. 4. 44. Ersatz für 1. 2. 44
405	Stb. und Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) Panz. Gren. Div. Stb. und Stbs. Battr. (mot) Panz. Art. Abt. v. 1. 5. 44 Neuerscheinung
410	Stb. und Stbs. Battr. (mot) Art. Rgts. (mot) Panz. Gren. Div. Stb. und Stbs. Battr. (mot) Panz. Art. Rgts. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43 Änderung der Bezeichnung
434	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43
434b	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (RSO) v. 1. 5. 44 Ersatz für 15. 3. 43
435	Battr. le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Art. Rgts. Battr. schw. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Art. Rgts. Battr. 10 cm Kan. (4 Gesch.) (mot Z) Panz. Art. Rgts. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43. Änderung der Bezeichnung
585	Stbs. Battr. (mot) le. Art. Abt. (RSO) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43. Änderung der Bezeichnung
700	Stb. Ldg. Pi. Rgts. (mot) v. 1. 5. 44 Ersatz für 15. 5. 43 Behelf. Änderung der Bezeichnung
715	Eisb. Pi. Kp. (mot) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43
715a	Eisb. Pi. Kp. (tmot) (Stahlbau) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43
715b	Eisb. Pi. Kp. (mot) (Seilb.) v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 2. 44
724	Stb. Ldgs. Pi. Btls. v. 1. 5. 44 Ersatz für 15. 5. 43 Behelf. Änderung der Bezeichnung
725	Ldgs. Fähr. Pi. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 15. 5. 43 Behelf. Änderung der Bezeichnung
731	Ldgs. Boot-Pi. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 1. 43. Änderung der Bezeichnung
732	Ldgs. Stubo. Pi. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 4. 43. Änderung der Bezeichnung
740	Pi. Werftkp. Pi. Ldgs. Btls. v. 1. 5. 44 Ersatz für 15. 5. 43 Behelf
755	Eisb. Pi. Pk. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43
765	Feldb. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 2. 44
777	Stb. Pi. Pk. Btls. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 2. 41. Änderung der Bezeichnung
777a	Pi. Lag. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43. Keine K. A. N.
798	Ldgs. Brücken-Pi. Kp. v. 1. 5. 44 Ersatz für 21. 8. 43 Behelf. Änderung der Bezeichnung
804	Stb. Führgs. Nachr. Abt. (mot) v. 1. 4. 44 Stb. Heer. Gru. Nachr. Abt. (mot) v. 1. 4. 44 Stb. A. Nachr. Abt. (mot) v. 1. 4. 44 Stb. Panz. A. Nachr. Abt. v. 1. 4. 44 Nachr. Abt. Stb. z. b. V. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 43 mit Ergänzung der Bezeichnung
1008	Wi. Straßentrsp. Bereich (zugl. Kw. Trsp. Rgt. z. b. V.) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 5. 43
1009	Wi. Straßentrsp. Bez. (zugl. Kw. Trsp. Abt. z. b. V.) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 5. 43

Artnummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
1010	Wi. Straßentrsp. Kdo. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 5. 43
1019a	Gru. Führ. Kw. Trsp. Kp. z. b. V. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 1. 43
1020a	Kw. Kol. Kw. Trsp. Kp. z.b.V. v. 1.4.44 Ersatz für 1. 4. 43
1034	Lag. Hw. Ausb. Wi. Straßentrsp. Ost v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 8. 42. Änderung der Bezeichnung
1103a	Stb. Panz. Rgts. a v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 1103 v. 1. 11. 43)
1103c	Stb. Panz. Rgts. c v. 1. 2. 41 entfällt
1107c	Stb. Panz. Abt. c v. 1. 2. 41 entfällt
1120 (gp)	Gesch. Kp. (2 s., 4 le. J. G.) (gp) v. 1. 2. 41 entfällt (Ersatz 1120a bzw. 1120b v. 1.11.43)
1151a	Stbs. Kp. Panz. Rgts. a v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 1103 v. 1. 11. 43)
1152c	Führ. Stbs. Kp. selbst. Panz. Brig. v. 1. 5. 41 entfällt
1157	Stbs. Kp. Panz. Stu. Gesch. Abt. v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 1157a v. 1. 11. 43)
1168c	le. Panz. Zg. c v. 1. 2. 41 entfällt
1171a	le. Panz. Sich. Kp. v. 5. 1. 43 Behelf entfällt
1190c	Nachr. Zg. (mot) Stb. selbst. Panz. Brig. v. 10. 4. 41 Behelf entfällt
1201	Höh. Kdr. Nachsch. Tr. v. 1. 11. 43 Änderung der Bezeichnung
1202	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (tmot) v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 3. 42
1202a	Stb. Kdr. Div. Nachsch. Tr. (tmot) a v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 1202 v. 1. 4. 44)
1234	Kw. Trsp. Kp. (Wi) (250 t) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
1242	Fahrschwd. (60 t) v. 1. 11. 43 entfällt (Ersatz 1242n v. 1. 10. 43)
1253n	Nachsch. Kp. v. 1. 4. 44 Ersatz für 1. 10. 43. Änderung der Bezeichnung
1271	Bäck. Kp. a v. 1. 2. 41 entfällt (Ersatz 1278 v. 1. 2. 41)
1272	Bäck. Kp. T v. 1. 2. 41 entfällt (Ersatz 1278 v. 1. 2. 41)
1273 (Trop)	Bäck. Kp. (mot) (gek.) (Trop) v. 21.11.42 Behelf entfällt
1276	Bäck. Kp. d v. 1. 2. 41 entfällt (Ersatz 1278 v. 1. 2. 41)
1277 (Trop)	Bäck. Kp. e (mot) (Trop) v. 1. 1. 42 entfällt
1277a	Bäck. Kp. Verw. Tr. Abt. (mot) v. 1.4.44 Neuerscheinung
1279	Bäck. Kp. T (mot) v. 1. 3. 42 entfällt (Ersatz 1277 v. 1. 2. 43)
1281 (Trop)	Schlächt. Kp. (mot) (gek.) (Trop) v. 21. 11. 42 Behelf entfällt
1282 (Trop)	Schlächt. Kp. (mot) (Trop) v. 1. 1. 42 entfällt
1282b	Schlächt. Kp. Verw. Tr. Abt. (mot) v. 1. 4. 44 Neuerscheinung
1351	Krgs. Laz. v. 1. 4. 43 entfällt
1352	Krgs. Laz. (mot) v. 1. 4. 43 entfällt
1653	Fstgs. Pk. Kp. v. 1. 2. 41 entfällt
2046a	Kp. Eisb. Baubtls. v. 1. 5. 44 Ersatz für 1. 11. 43
2209b (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Neapel v. 1. 2. 43 entfällt
2213	Stadtkdtr. Oslo v. 1. 3. 42 entfällt (Ersatz Sonder-K. St. N.)
6314	Pi. Nachr. Ers. und Ausb. Kp. v. 1. 5. 44 Neuerscheinung
8450	(T. E.) le. Fla. Ausb. Zg. (2 cm) (mot Z) v. 1. 5. 44 Neuerscheinung beschränkt verteilt
10 1198	Nachr. Lehrzg. (gp) Lehrtr. Panz. Tr. Schule Krampnitz v. 1. 5. 44 Neuerscheinung. Keine K. A. N. beschränkt verteilt

Teil B

Wird durch Ergänzung eine Person gestrichen, so entfallen damit gleichzeitig die mit der Person zusammenhängende Waffe, Gerät (Krad., Rad usw.) und Reitpferd.

Zusätzlich hinzutretende Personen erhalten die für sie übliche Waffe, ohne daß sie bei der Ergänzung besonders aufgeführt werden.

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
317	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. v. 1. 2. 43 Zusätzlich zu c) Waffenoffiziere 4) Stabsoffizier für Gasabwehr 1 Gasabwehroffizier, St. Gr. »B/R« 1 Unteroffizier, Schreiber (zugl. für Gasschutz), St. Gr. »G« (siehe GenStdH/Org. Abt. Nr. II/45756/44 g. K. v. 27. 4. 44)
318	12	Gen. Kdo. v. 1. 3. 42 Hauptbüro: 1 Planstelle Registrator, Beamter des mittl. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« wird gesperrt

Lfd. Nr.	Artnummer	Bezeichnung und Ergänzung
319	21n	Kdo. Inf. Div. 44 usw. v. 1. 4. 44
	51	Kdo. Panz. Div. Kdo. Panz. Gren. Div. v. 1. 11. 41
	51a	Kdo. Panz. Div. v. 1. 12. 43 Der Schirrmeister (Ch) St. Gr. »0« tritt zur Quartiermeisterabteilung
320	101a	Stb. u. Stbs. Kp. Jäg. Rgts. v. 1. 12. 43 Zusätzlich zu Gruppe Führer der Stabskp.: 1 Schirrmeister F St. Gr. »0«
321	102	Stb. u. Stbs. Kp. Geb. Jäg. Rgts. v. 1. 3. 44 Zusätzlich zu Troß, Talstaffel: 1 Schirrmeister (F), St. Gr. »0«
322	111(T)	Stb. Turk-Btls. v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu b) Legionäre: 1 Ordonnanzoffizier, St. Gr. »K«
323	130n	Stbs. Kp. Inf. Rgts. (n. A.) v. 1. 4. 44 Zusätzlich zu Troß: 1 Schirrmeister (F) St. Gr. »O«. In Anmerkung 2 ändere 2 Feldwebelstellen in 4.
324	305	Stb. u. Stbs. Schwd. Reit. Abt. Kav. Rgts. v. 1. 3. 44 Auf Seite b Zeilen 4 und 11 und Seite d Zeilen 11 und 13 Spalte f ändere (9) in [9] (Druckfehler)
325	417	Stb. u. Stbs. Battr. Geb. Art. Abt. v. 1. 4. 44 K. St. N. streiche Seite d Zeile 20 »2 zugl. Fahrer vom Bock«
326	428	Geb. Battr. (4 Gesch.) 7,5 cm Geb. Gesch. v. 1. 4. 44 K. St. N. streiche Seite d Zeile 17 »2 zugl. Fahrer vom Bock« Zeile 21 »zugl. Fahrer vom Bock«
327	432	Battr. 10,5 cm Geb. Haub. 40 (4 Gesch.) v. 1. 4. 44 K. St. N. streiche Seite d Zeile 4 »2 zugl. Fahrer vom Bock« Zeile 8 »zugl. Fahrer vom Bock«
328	575F	Stbs. Battr. Art. Rgts. (bodstg.) v. 1. 11. 43 Zusätzlich zu Troß: 1 Schirrmeister (F)
329	584	Stbs. Battr. (mot) Art. Abt. (mot) v. 1. 1. 44 Die Stellengruppen auf Seite a Zeilen 11 und 12 sind »O« (undeutlicher Druck)
330	601	Stb. Werf. Rgts. (mot) usw. v. 1. 11. 43 Der mittlere Personenkraftwagen (Zeile 18) ist gl. Zusätzlich: 1 Sanitätsoffizier, wird nur auf Sonderbefehl zugewiesen.
331	702n	Stb. Pi. Btls. (n. A.) v. 1. 4. 44 Füge bei Btls. Schreiber (Seite b Zeile 25) hinzu: (zugl. für den Hauptfeldwebeldienst)
332	777b	A. Pi. Pk. Lappland v. 1. 3. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44«
333	1012	Stb. Kw. Trsp. Abt. v. 1. 4. 43 Es entfällt: 1 Offizier der Kraftfahrparktruppe St. Gr. »Z«. Der Gerätuffz. usw. (Seite a Zeile 15) ist wieder einzusetzen.
334	1159	Panz. Stu. Gesch. Kp. (14 Gesch.) v. 1. 11. 43 Ausführung B (Seite d) tritt außer Kraft.
335	1201	Höh. Kdr. Nachsch. Tr. 1. 11. 43 Ändere die Bezeichnung in: Höherer Kommandeur der Nachschubtruppen (Höh. Kdr. Nachsch. Tr.) Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »K/B« umgewandelt.
336	1205	Stb. Kdr. Nachsch. Tr. Sich. Div. v. 1. 11. 43 Die Stellengruppe des San. Offiziers wird in »K« umgewandelt.
337	1217b	Kraftf. Kp. b (120 t) v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: Kriegsetat 44 mit folgender Änderung: Der Kp. Führ. erhält Masch. Pistole statt Pistole.
338	1242n	Fahrschwd. (60 t) (n. A.) v. 1. 10. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: Kriegsetat 44 mit folgenden Änderungen: Ausführung A und B: Der Schwd.-Führer erhält Masch. Pistole statt Pistole. Außerdem entfallen: Bei Ausführung A je Zg. (Seite a Zeile 21) 10 Wagenbegleiter und im Troß der letzte Fahrer vom Sattel (Seite b Zeile 7). Bei Ausführung B im Troß: 1 Fahrer vom Sattel (Seite d Zeile 5) 1 Feldkoch (Seite d Zeile 8)
339	1621	Gesteinsbohrkp. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift: »Kriegsetat 44« mit folgenden Änderungen: Es entfallen: 1 Gerätverwalter (Seite b Zeile 7), 1 Mann für Verpflegung (Seite b Zeile 18). Der Rechnungsführer (Seite b Zeile 14) erhält den Zusatz (zugl. für Verpfl.)
340	1650	Fstgs. Baustoffkol. v. 1. 2. 44 Ändere auf Seite a Zeile 10 (Hf 3) in (Hf 2) (Druckfehler)

Lfd. Nr.	Art-nummer	Bezeichnung und Ergänzung
341	2033d	Feldgend. Tr. d (tmot) v. 1. 11. 43 In Anmerkung 4 ist für Gerät-unteroffizier »Gerätverwalter« zu setzen (Druckfehler)
342	2046 (T)	Turk-Baukp. v. 1. 11. 43 Die Einheit erhält die Überschrift »Kriegsetat 44«. Das bisherige Datum bleibt entgegen der Verfügung OKH GenStdH/Org. Abt. Nr. II/45649/44 g. v. 6. 5. 44 (Ziffer II 1) bestehen.
343	2251	F. P. Amt (mot) v. 1. 2. 44 Die Einheit erhält die Überschrift: Kriegsetat 44 mit folgender Änderung: Zusätzlich 1 le. M. G.
344	2302	Inf. Kampfmarschbtl. v. 1. 1. 44 K. A. N. Zusätzlich zu 23. Draht-Fernmeldegerät: 2 Satz Feldfernsprecher nach Anl. N 1860 (Anford. Zeich. 23 — 8852 N 800) (Stoffgl. Ziff. 23) Seite 12 Ziff. 43 Zeile d setze statt 111n: 2302
345	4138	Wachtr. Wien v. 1. 4. 44 Ändere Kommandeur in Führer.
346	6140a (Kos.)	Kos. Reit. M. G. Ausb. Schwd. v. 1. 11. 43 Die K. A. N. erhält die Artnr. 6140a (Kos.)
347	6207	Stb. Art. Ers. u. Ausb. Rgts. v. 1. 4. 41 Es entfallen: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) 1 pers. Ordonnanz
348	6210	Stb. Art. Ausb. Abt. (mot) v. 1. 10. 42 Es entfallen: 1 Schirrmeister (K) (Seite c Zeile 31) 2 Kraftwagenfahrer für Pkw. (Seite c Zeile 34)
349	6210a	Stb. Art. Ers. u. Ausb. Abt. (mot) v. 1. 5. 43 Es entfallen: 2 Hilfsausbilder (Seite c Zeile 30)
350	6226	le. (schw.) Ausb. Battr. (mot) v. 1. 10. 42 Es entfallen: 1 Schirrmeister (K) in Ausbildung (Seite a Zeile 10) 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. (Seite a Zeile 30)
351	6780	Panz. Fz. Kdo. v. 1. 7. 43 Es entfallen: 1 Schirrmeister (K), St. Gr. »O« (Seite a Zeile 10) 1 Mitarbeiter, Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »K« (Seite a Zeile 31) Zusätzlich zu Gruppenleiter (zugl. Sachbearbeiter), Offz. (W) St. Gr. »B/K« (Seite a Zeile 2a)
352	8031	Inf. Schule v. 1. 2. 44 Die Stelle des Hilfsoffiziers für Taktiklehrer (Seite 23 Zeile 18) wird in die Stelle eines Lehroffiziers für Taktik und Geländedienst (zugl. Hörsaalleiter) St. Gr. »R« umgewandelt.
353	8040	Schule für Offz. Anw. der Inf. v. 1. 7. 42 Zusätzlich zu Kommandostab Ausführung A und B: 1 Feuerwerker St. Gr. »O«
354	8073	Stb. Heer. Uffz. Schule für Inf. v. 1. 3. 44 Zusätzlich unter außerdem: auf der Planstärke der zuständigen San. Abt. 1 Sanitätsoffizier 1 Sanitätsdienstgrad
355	8077	schw. Kp. Heer. Uffz. Schule für Inf. v. 1. 3. 44 Zusätzlich unter außerdem: auf der Planstärke der zuständigen San. Abt. 1 Sanitätsdienstgrad
356	8078	Schütz. Kp. Heer. Uffz. Schule für Inf. v. 1. 3. 44 Die Zahl der le. M. G. 34 (Zeile 33) wird auf 6, die der le. M. G. 42 (Zeile 34) auf 12 erhöht.
357	8355	Pi. Schule für schw. Br. Bau v. 1. 3. 44 Zusätzlich zu c) Wirtschaftsgruppe: 1 Fahnenschmied (zugl. Futtermeister, St. Gr. »G«[1]) [1]) zugl. für Pi. Schule für schw. Br. Bau einschl. Lehrbtl. für schw. Br. Bau
358	8354	Lehrg. für Oberfähnr. Res. Pi. v. 1. 4. 44 Die Stellengruppen der Mannschaften für Schirrmeisterausbildung (Blatt c Gruppe V) wird in »G« umgewandelt.
359		Bei allen Ausbildungseinheiten Die Planstellen für Schirrmeister (K) in Ausbildung (St. Gr. »G«) entfallen.

Berichtigung:

In der Verfügung OKH/AHA V/StAN (I) Nr. 2100/44 g. v. 10. 4. 44 ist auf Seite 3 Stabsheft »Pz. Jäg. Abt. (25)« in Stabsheft »Pz. Jäg. Abt. (26)« zu ändern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 5. 44
— 12091/44 — A H A V.

284. Handschriftlich zu berichtigende Druckvorschriften des Heeres.

Auf Grund der Veröffentlichungen in den Verordnungsblättern und H. M. vom 1.—30. 4. 44 sind folgende Vorschriften und Merkblätter handschriftlich zu berichtigen:

Nr.		Datum	Veröffentlicht
H. Dv. 1a	N. f. D.	1. 1. 42	H. M. 44 Nr. 171 H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
Anh. 2 z. H. Dv. 1a	N. f. D.	7. 2. 43	H. M. 44 Nr. 105 H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
H. Dv. g1	geheim	1. 7. 43	H. M. 44 Nr. 171 H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
» 21/2	—	11. 8. 39	H. M. 44 Nr. 191
» 82/5b	—	15. 4. 41	H. M. 44 Nr. 149, 169A, 201
» 83	N. f. D.	27. 10. 42	H. M. 44 Nr. 169B
» 86/1	—	20. 6. 40	H. V. Bl. (B) 44 Nr. 136
» 119/973	N. f. D.	März 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 245
» 130/1E	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 200/10	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168, 169C
» 210/1c	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 220/1b	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 220/4b	N. f. D.	1. 10. 39	H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
» 220/4c	N. f. D.	1. 3. 42	H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
» 275	—	29. 7. 40	H. M. 44 Nr. 158
» 395/2a	—	1. 12. 42	H. M. 44 Nr. 196
» 395/8	—	26. 10. 37	Ht. V. Bl. 44 Nr. 228
» 421/10	N. f. D.	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 470/24	N. f. D.	1. 10. 42	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 114
» 480/3	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 482/1	—	16. 3. 43	H. M. 44 Nr. 168
Merkbl. 11/1	—	24. 7. 40	H. M. 44 Nr. 149, 201
» 15/5	N. f. D.	1. 7. 43	H. M. 44 Nr. 176
» 24a/8	N. f. D.	Sept. 43	H. M. 44 Nr. 201
» 29/10	N. f. D.	1. 9. 43	H. M. 44 Anl. 8. Ausg.
» 40/14	—	7. 4. 43	H. M. 44 Nr. 168
» 41/18	—	15. 3. 43	H. M. 44 Nr. 201
» 47/20	N. f. D.	1. 8. 43	H. M. 44 Nr. 152
D 41/2 Heft 290	—	1. 11. 41	H. V. Bl. (C) 44 Nr. 122
D 635/5	—	7. 7. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 239
D 2003	N. f. D.	1. 7. 43	Ht. V. Bl. 44 Nr. 235 H. M. 44 Nr. 201

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 8. 5. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VI).

---

285. Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes.

An Stb. Heer. Flak. Art. Abt. (mot), Stabsbattr. (mot) Heer. Flak. Art. Abt. (mot), Heer. Flakbattr. 8,8 cm (4 Gesch.) (mot Z), Heer. Flakbattr. 2 cm (12 Gesch.) (mot Z), Stb. Heer. Flak. Art. Ausb. Abt., Meßbattr. Heer. Flak. Art. Ausb. Abt., Heer. Flak. Ausb. Battr. 8,8 cm, Heer. Flak. Ausb. Battr. 2 cm ist über die FVSt. bzw. VVSt. zur Ausgabe gelangt:

Luftwaffenmerkblatt 200 — N. f. D.

Einsatzerfahrungen der Flakartillerie
Folge 2/44 vom 1. 3. 44
Folge 3/44 vom 20. 4. 44.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 44
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

286. Änderung von Druckvorschriften.

A.

Die **H. Dv. 38/10 (M. Dv. Nr. 38/10, L. Dv. 78/10) — N. f. D.** — Dienstvorschrift für den Abwehroffizier in den Kriegsgefangenen- und Internierten-lagern der Wehrmacht vom 15. 8. 39 — ist wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen.

1. Seite 35 im ersten Absatz unter der Überschrift »Flucht« anstatt der Worte »Spürhunde ansetzen (vgl. »Wachhunde«, Seite 41)« zu setzen: »Schutz- und Fährtenhunde ansetzen (vgl. »Sicherungshunde«, Seite 41)«.
2. Der Schlußabschnitt des Teils C (ab Seite 25) »Hinweise auf Kriegserfahrungen« ist auf Seite 41/42 von der Überschrift »Wachhunde« einschließlich der nächsten 4 Absätze und einschließlich der Worte »wenn auf neuen Führer eingearbeitet« durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

Sicherungshunde.

Sicherungshunde sind:

1. Wachhunde zum Warnen, Alarmieren und Einschüchtern,
2. Schutzhunde, abgerichtet auf den Mann, sowie zum Streifen und Fährten,
3. Fährtenhunde zum Ausarbeiten längerer und älterer Fluchtfährten.

Hunde mit Kr. Gef. nicht gewohnheitsmäßig in Berührung kommen lassen und außerhalb des Lagers abgesondert unterbringen. Nächtlicher Einsatz der Hunde im Lager zeitlich unregelmäßig. Hunde hierbei an der Leine führen und erst bei Wahrnehmung verdächtiger Vorgänge durch den Hundeführer oder Anzeigen solcher Vorgänge durch den Hund selbst freimachen.

Anforderungen von Hunden über stellv. Gen. Kdo. bei OKH/AHA In 7.

Vorschrift:

D 894 »Merkblatt für die Verwendung von Schutzhunden bei der Wehrmacht« (zugleich für Fährtenhunde).

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. W., 28. 4. 44
— 2 f 24. 82 u — Kriegsgef Org (IV c).

B.

— H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1 —.

Einsatz-Wehrmachtverpflegungsvorschrift (E. W. Verpfl. V.) vom 20. 6. 40.

In der E. W. Verpfl. V. — H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595, L. Dv. 86/1 — ist in Nr. 48 — Mehr- und Minderempfänge — der 1. Satz zu streichen; er erhält folgenden Wortlaut:

»Überhebungen von Beköstigungs- und Brotportionen müssen durch Minderempfänge in Natur ausgeglichen werden. Der Ausgleich in Natur soll möglichst beim nächsten Verpflegungsempfang durchgeführt werden; wird dadurch die ausreichende Verpflegung der Truppe gefährdet, so ist nach Bestimmung des Einheitsführers der Ausgleich auf mehrere Empfänge zu verteilen.

Falls ein Naturalausgleich nicht mehr stattfinden kann (z. B. bei Auflösung von Einheiten oder aus sonstigem Anlaß), müssen die als überhoben nachgewiesenen Portionen in Geld mit 1,20 ℛ𝒩 bezahlt werden.«

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 5. 44
— 62 v 23 — V 3 B (VIII 2a).

---

287. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 1 bis 66 zur H. Dv. 1/6b N. f. D.
   Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.) Heft 6b Eisenbahnpioniere — Feldheer.
   Vom 1. 9. 1943

2. Deckblatt Nr. 1 bis 59 zur H. Dv. 1/6d N. f. D.
   Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.) Heft 6d Technische Truppen — Feldheer.
   Vom 1. 9. 1943

3. Deckblatt Nr. 1 bis 59 zur H. Dv 1/6e N. f. D.
   Kriegssoll (Heer) an Vorschriften (K. a. V.) Heft 6e Baueinheiten — Feldheer.
   Vom 1. 10. 1943

4. Deckblatt Nr. 1 bis 7 zur H. Dv. 119/155 N. f. D.
   Schußtafel für leichte Feldhaubitze 18 mit dem Weiß-Rot-Geschoß mit Brennzünder S/30 (Lm). Vom August 1943

5. Deckblatt Nr. 8 zur H. Dv. 119/174 N. f. D.
   Vorläufige Schußtafel für die 12,2 cm leichte Feldhaubitze 388 (r) — russ. 10/30 — mit der 12,2 cm Sprenggranate 372/1 (r) — russ 0Φ 462 —, 12,2 cm Sprenggranate 374 (r) — russ 0Φ 462A — usw.
   Vom Dezember 1941

6. Deckblatt Nr. 28 zur H. Dv. 119/408 N. f. D.
   Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 331 (f) — frz L 13 S — usw.
   Vom Juni 1942

7. Deckblatt Nr. 23 zur H. Dv. 119/414 N. f. D.
   Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S — mit der 10,5 cm Granate 348 (f) — frz 36 —.
   Vom Januar 1941

8. Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/415 N. f. D.
   Schußtafel für die schwere 10 cm Kanone 42 mit der 10 cm Granate 19.
   Vom Dezember 1941

9. Deckblatt Nr. 8, 9 und 10 zur H. Dv. 119/460 N. f. D.
   Vorläufige Schußtafel für die 14,5 cm Kanone 405 (f) — frz 16 St Ch — mit der 14,5 cm Granate 403 (f) — frz 16 A —, 14,5 cm Stahlgußgranate 401 (f) — frz 16 FA — und der 14,5 cm Stahlgußgranate 404 (f) mit Haube — frz 16 FA afo —.
   Vom Januar 1942

10. Deckblatt Nr. 23 bis 27 zur H. Dv. 119/511 N. f. D.
    Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 18 mit der 15 cm Granate 19, 15 cm Granate 19 FES, 15 cm Granate 19 Stahlguß, 15 cm Granate 19 Stahlguß FES usw.
    Vom März 1943

11. Deckblatt Nr. 15 zur H. Dv. 119/530 N. f. D.
    Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 418 (f) — frz GPF — und 15,5 cm Kanone 419 (f) — frz GPF —.
    Vom Januar 1943

12. Deckblatt Nr. 7 zur H. Dv. 119/531 N. f. D.
    Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 420 (f) — frz 16 St Ch — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP —, 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) — frz 17 FAGP —, 15,5 cm Granate 421 (f) mit Haube 22 usw. Vom März 1942

13. Deckblatt Nr. 39 bis 41 zur H. Dv. 119/533 N. f. D.
    Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 416 (f) — frz L/17 S — mit der 15,5 cm Granate 421 (f) — frz 15 BGP —, 15,5 cm Stahlgußgranate 422 (f) usw.
    Vom April 1941

14. Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/535 N. f. D.
    Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone 425 (f) — frz L 18 S —, 15,5 cm Kanone 422 (f) — frz L 77/14 S — mit der 15,5 cm Langgranate 414 (f) usw.
    Vom Februar 1942

15. Deckblatt Nr. 8 und 9 zur H. Dv. 119/542 N. f. D.
    Vorläufige Schußtafel für die 15 cm Kanone 403 (j) — jug 28 Skoda — mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 405 (j) — jug 28 — usw. Vom Januar 1942

16. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zur H. Dv. g. 119/564
    Schußtafel für den 21 cm Mörser 18 mit der 21 cm Rö Granate 42 Beton
    Vom August 1942

17. Deckblatt Nr. 1 bis 5 zur H. Dv. 119/952 N. f. D.
    Schußtafel für den 8 cm Granatwerfer M 36 (t) mit der 8 cm Wurfgranate 34.
    Vom Oktober 1939

18. Deckblatt Nr. 55 bis 65, 66 und 67, 68 bis 70 zur H. Dv. 209/1 (M. Dv. Nr. 284 L. Dv. 800)
    Sammelheft Merkblätter für den Sanitätsdienst. Vom 1. 8. 39

19. Deckblatt Nr. 1 bis 77 zur H. Dv. 272 N. f. D.
Muster für taktische Zeichen des Heeres.
Vom 23. 5. 43

20. Deckblatt Nr. 1 bis 35 zur H. Dv. 272 (Auszug)
Muster für taktische Zeichen des Heeres.
Vom 23. 5. 43

21. Anlage 14 — Merkblatt Schutz gegen Brandmittel — zur H. Dv. 935/1 (L. Dv. 95/1)
Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) Entwurf Heft 1: Allgemeine Grundlagen der Gasabwehr. Vom 15. 9. 42
Das Inhaltsverzeichnis der Vorschrift ist entsprechend zu ergänzen.

22. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 395/2 a (L. Dv. 95/2 a)
Gasabwehrdienst aller Waffen (All. Gab.) Entwurf Heft 2 a: Die Gasmasken 30 und 38. Vom 1. 12. 42

23. Blatt 65 bis 80 zur H. Dv. 398 R 1 (M. Dv. Nr. 398 R 1 L. Dv. 398 R 1)
R Gerätverzeichnis — Handelsübliches Werkzeug (G. Verz. R). Vom 1. 7. 43

24. Beilage 5 zur Anlage 2 — Versorgung, Landzuteilung, Lebensmittelzuteilung und Arbeitsvermittlung —
zum Merkblatt geh. 8 a/3 — Landeseigene Hilfskräfte im Osten — Hilfswillige
Vom 29. 4. 1943

25. Deckblatt Nr. 1 bis 3 zum Merkblatt 52 a/23 Merkblatt für die Wintersicherung von Heeresfeldbahnen (600 und 750 mm Spurweite).
Vom 1. 10. 42
Die Verteilung an Eisb. Einh. des Feld- und Ersatzheeres nach besonderem Verteiler unmittelbar durch In. 10.

26. Deckblatt Nr. 1 und 2 zur D 669/419
Gleisketten-Lastkraftwagen 2 t, offen (Maultier), Opel. Baumuster 3,6 — 36 S (Wehrmachtausführung) SS M. Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung.
Vom 26. 7. 43

27. Deckblatt Nr. 1 zur D 1108 N. f. D.
15 cm Nebelwerfer 41 (15 cm Nb. W. 41) Gerätbeschreibung. Vom 5. 5. 41

In der H. Dv. 1 a, H. Dv. g. 1, Anhang 2 zur H. Dv. 1 a und Anhang 2 zur H. Dv. g. 1 sind die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 25 handschriftlich nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 3, 18 bis 20, 22 sowie Anlage 14 zu lfd. Nr. 21 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — F V St —,

b) vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen – V V St –,

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 42.

Blatt 65 bis 80 zu lfd. Nr. 23 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

vom Ersatzheer:
bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — V V St —.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 4 bis 15 und 17 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — F V St —,

2. vom Ersatzheer:
a) bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — V V St —,
b) von den Batterien — Kompanien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 16 und Beilage 5 zu lfd. Nr. 24 sind mit genauer Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften bei den zuständigen FVSt bzw. VVSt anzufordern.

Auf lfd. Nr. 25 wird besonders hingewiesen.

Der Bedarf der Deckblätter zu lfd. Nr. 26 und 27 ist bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt — bzw. bei den zuständigen stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt — anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 44
— 89 a/b — AHA/Stab V/H Dv (VII/III).

---

288. Berichtigungen.

A.

Im Zusatz zum Führerbefehl H. M. 1944 S. 148 sind unter Ziffer 1 die Worte

»und seine Durchführung sichergestellt,«

hinzuzufügen.

O. K. H., 6. 5. 44
— 4480/44 — PA/Ag P 2 Chefgr 1 c.

B.

In den H. M. 1944 S. 121 Nr. 202 sind folgende Berichtigungen handschriftlich auszuführen:

bei lfd. Nr. 6 ist das Ausgabedatum »Vom September 1940« abzuändern in »Oktober 1939«; bei lfd. Nr. 7 — letzte Zeile — ist die Zahl »53« abzuändern in »35«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 5. 44
— 89 a/b — AHA/Stab V/H Dv (VII).

C.

— H. M. 1944 Nr. 142 —.

Grenadier Otto Braig gehörte nicht dem Pz. Gren. Regt. 2, sondern der 1./Radf. Abt. 5 an, während Grenadier Wenzeslaus Leiss nicht Angehöriger der 1./Radf. Abt. 5 war.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 8. 5. 44
$\frac{13\,t\,10}{143/44\,g}$ HR (II a).

1805 44 2 A